

---

## Untersuchungsverfahren

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Untersuchungsverfahren, Hinweise und Indikationen entsprechen unserem aktuellen Untersuchungsprogramm zum Zeitpunkt der Drucklegung. Über Änderungen und Ergänzungen aufgrund von Verfahrensumstellungen oder Neueinführungen werden wir Sie aktuell durch Rundschreiben informieren. Die Bestimmung weiterer hier nicht gelisteter Parameter vermitteln wir auf Anfrage, sofern ein die Bestimmung durchführendes qualifiziertes medizinisches Labor gefunden werden kann.

Das aktuelle Untersuchungsprogramm ist auf der Homepage [www.labor-augsburg-mvz.de](http://www.labor-augsburg-mvz.de) abrufbar.

## Referenzwerte

Alle angegebenen Referenzwerte entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung. Durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, wegen methodischer Verbesserungen oder auch aus anderen Gründen können sich diese Referenzbereiche ändern. Aktuell gültig ist daher stets der auf dem Befundausdruck übermittelte Referenzbereich.

## Messunsicherheit

Auf Wunsch kann für jede Untersuchung die Messunsicherheit (Präzision) zur Verfügung gestellt werden.

## Enzymwerte

Unsere Enzymwerte beziehen sich auf eine Messtemperatur von 37°C.

## Umrechnungsfaktoren für Enzymaktivitäten:

Einheit	Faktor	Einheit
µkat/l	60	U/l
nkat/l	0,06	U/l
U/l	0,0167	µkat/l
U/l	16,67	nkat/l

## Umrechnungsfaktor für Testosteron:

Testosteron gesamt [nmol/l] = Testosteron [ng/ml] x 3,47

## Nachforderungen

Bei ausreichendem Probenvolumen können Untersuchungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Probeneingang nachgefordert werden, sofern die Analytstabilität dies zulässt. Ausnahmen: siehe Einzelparameter unter „Hinweis“.

Bei kulturellen Untersuchungen in der Bakteriologie ist eine Nachforderung nur am Tag der Einsendung möglich.

## **Hinweis zur Anforderung der sogenannten „Ähnlichen Untersuchungen“ für gesetzlich krankenversicherte Patienten**

Ähnliche Untersuchungen sind Parameter, die nicht explizit im EBM, Kapitel 32, aufgeführt sind und dem methodischen Aufwand entsprechend über eine Analogziffer vergütet werden.

Ab 1. Juli 2010 ist für die Anforderung solcher Parameter die Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall verpflichtend.

Als Begründung ist auch die Angabe einer zur Anforderung passenden Diagnose oder Verdachtsdiagnose geeignet. Um uns und Ihnen Rückfragen zu ersparen, bitten wir Sie deshalb, künftig auf dem Überweisungsschein die Diagnose immer mit anzugeben.

Zu den „ähnlichen Untersuchungen“ zählen viele durchaus gängige Parameter, vor allem aus den Bereichen Klinische Chemie, Medikamentenanalytik, Autoantikörperdiagnostik und Infektionsserologie. Eine Auswahl häufig angeforderter Laboruntersuchungen, die von der Regelung betroffen sind, haben wir für Sie in unserem Internetangebot zusammengestellt.